

### Allgemeine Werkzeugbedingungen der HWA AG (Stand April 2017)

#### Erweiterung der AGB zur Fertigung und Nutzung von Werkzeugen der HWA AG

Zur ausschließlichen Verwendung in Geschäftsbeziehungen mit der HWA AG („HWA“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen („Lieferanten“) über die Herstellung und Verwendung von Werkzeugen und/oder Vorrichtungen (im Folgenden „Werkzeuge“) für die Belieferung der HWA AG mit Teilen und Produktionsmaterial („Produkte“).

#### I. Geltung der Werkzeugbedingungen

1) Sämtliche Bestellungen für die Konstruktion und den Erwerb von Werkzeugen sowie die Werkzeugverwendung, Instandhaltung und Instandsetzung für HWA erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung stimmt der Lieferant der Geltung dieser „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“ zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“ übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen widerspricht HWA hiermit bereits jetzt ausdrücklich.

2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Werkzeugbedingungen sind nur wirksam, wenn HWA sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

#### II. Werkzeugbestellung, Werkzeug Konstruktion

1) Beauftragt die HWA beim Lieferanten die Herstellung eines Werkzeugs, so hat der Lieferant der HWA mit der Annahme der Bestellung einen Terminplan für die Werkzeugherstellung vorzulegen. Soweit der Terminplan nicht den mit dem Lieferanten vereinbarten terminlichen Anforderungen genügt, kann HWA im erforderlichen Umfang Einblick in die der Terminplanung des Lieferanten zu Grunde liegenden Unterlagen verlangen. Der Lieferant entwirft und konstruiert das Werkzeug in Übereinstimmung mit den Spezifikationen (insbesondere technische Angaben, Konstruktionszeichnungen oder CAD Modelle des Werkzeuges oder Einzelteile hiervon). Der Lieferant wird HWA unverzüglich schriftlich informieren, wenn nach seiner Ansicht die Spezifikation unrichtig, unvollständig oder sonst fehlerhaft ist. Änderungen der Spezifikation durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HWA. Jegliche Freigabe bezgl. der Werkzeugfertigung und Änderung erfolgt durch die Konstruktion der HWA. Vor dem Beginn der maschinellen Anfertigung sind die Konstruktionsunterlagen an HWA zur Information vorzulegen. Eine Verpflichtung der HWA, die Konstruktionsunterlagen auf Fehler oder Umsetzbarkeit hin zu untersuchen, besteht nicht. Der Lieferant ist verpflichtet nach Aufforderung von HWA eine Werkzeugsfortschrittsangabe als Soll/IST Vergleich abzugeben. HWA behält sich das Recht vor, zu normalen Geschäftszeiten und ohne vorherige Ankündigung den Fertigungsstand oder während der Überlassung nach Ziffer IV. dieser Bedingungen den Zustand des Werkzeuges im Betriebe des Lieferanten zu überprüfen.

2) Nach Fertigstellung des Werkzeugs hat der Lieferant die Verpflichtung an HWA ein Werkzeugdatenblatt (inkl. Foto in offenem Zustand) und nach Aufforderung ein Erstmuster vorzulegen.

3) Konstruktion, Qualität und Ausführung des Werkzeugs sind auf die vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerte, Zeichnungsanforderungen auszurichten. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Werkzeugherstellung nach dem neuesten Stand der Technik und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften fachmännisch, qualitativ einwandfrei und zeitgerecht erfolgt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Konstruktion des Werkzeugs beinhaltet auch die dazugehörige Dokumentation (Alle Zeichnungen, Beschreibungen und andere Dokumentationen,

einschließlich CAD Modelle und Quellcode, des Werkzeuges). Soweit nicht anders vereinbart muss die Dokumentation in deutscher Sprache vorliegen.

**4)** Durch die Zustimmung von HWA zu den von HWA übermittelten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen werden die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten für die Werkzeuge nicht berührt.

**5)** Bei nach Bestellung des Werkzeuges von HWA gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen, die Preisänderungen oder eine Terminverschiebung bedingen, hat der Lieferant HWA vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit den Termin- und Kostenkonsequenzen einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von HWA nicht schriftlich anerkannt wurden, haftet der Lieferant.

**6)** Sollte HWA vor Fertigstellung des Werkzeuges bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird HWA die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen. § 649 S. 2 BGB gilt entsprechend. HWA behält sich ausdrücklich vor, den Kostennachweis an Ort und Stelle zu prüfen.

**7)** Der Lieferant ist erst dann zur Serienproduktion von Teilen berechtigt, wenn die Freigabe von HWA ausdrücklich gegeben wurde. Bei der Vereinbarung zur vorhergehenden Abgabe von Erstmuster wird die Werkzeugfreigabe erst nach erfolgreicher Prüfung der vorgelegten Erstmuster erteilt. Der Lieferant wird die erforderliche Anzahl an Erstmustern der Teile unter den Bedingungen der Serienproduktion herstellen. Die Freigabe des Werkzeuges stellt keine Annahme von Teilen, die mit dem Werkzeug hergestellt werden, als fehlerfrei dar. Die Freigabe von Erstmustern der Teile stellt nur insoweit eine Freigabe des Werkzeuges dar, als diese unter den Bedingungen der Serienproduktion hergestellt wurden und andere Freigabeerfordernisse erfüllt sind. Sollte das Werkzeug oder die vorgelegten Erstmuster und Erstmusterprüfberichte von HWA nicht zur Serienfertigung freigegeben werden, so trägt der Lieferant jeglichen daraus entstehenden Mehraufwand, außer HWA ist für die Nichterteilung der Freigabe verantwortlich.

### III. Unterlieferanten

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HWA, einen Unterlieferanten mit der Werkzeugherstellung zu beauftragen. Vor einer Zustimmung sind vom Lieferanten alle von HWA gewünschten Informationen über den Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, HWA das Recht zu verschaffen, den Betrieb des Unterlieferanten zu überprüfen. Falls eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird, so hat der Lieferant den Unterlieferanten analog den Vorschriften dieser Werkzeugbedingungen zu verpflichten. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber HWA unberührt.

### IV. Eigentum, Kennzeichnung, Gefahren Übergang und Schutzrechte

**1)** Das Eigentum des Werkzeuges oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazugehörigen Dokumentation auf HWA über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Werkzeuges über, die Verpflichtung von HWA zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des Werkzeuges dar.

**2)** HWA überlässt dem Lieferanten das Werkzeug sowie die dazugehörige Dokumentation zur Fertigung von Teilen solange, bis er die Herausgabe desselben nach Ziff. VI. dieses Vertrages verlangt (Besitzmittlungsverhältnis). Der Lieferant hat das Werkzeug spätestens mit Fertigstellung als Eigentum

von HWA gut sichtbar zu kennzeichnen. Die von HWA beigestellten bzw. die für HWA hergestellten Werkzeuge sind vom Lieferanten gut sichtbar und dauerhaft nach den Vorgaben von HWA zu kennzeichnen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedes Einzelelement des Werkzeuges eine sichtbare Kennzeichnung als HWA Eigentum erhält. Dies gilt auch für Werkzeuge im teilgefertigten Zustand. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet die von HWA in der Werkzeugbestellung vorgegebene(n) Werkzeugnummer(n)/Artikelnummer(n) zu vermerken bzw. Fotos zum Nachweis der Kennzeichnung vorzulegen. Falls bei Bestellung keine anzubringende Werkzeugbezeichnung von HWA übermittelt wird, muss der Lieferant diese unverzüglich anfordern.

**3) Der Lieferant ist verpflichtet:**

**a)** Das überlassene Werkzeug kostenlos zu verwahren, ordnungsgemäß unterzubringen, mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln, gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und es industriellüblich gegen alle versicherbaren Risiken zu Gunsten von HWA zu versichern. Diese Versicherung ist HWA auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag an HWA ab, HWA nimmt diese Abtretung an.

**b)** Die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges sicherzustellen und alle Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und gegebenenfalls Werkzeugerneuerungen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit diese notwendig sind, um Teile in der von HWA vorgegebenen Qualität und Menge fertigen zu können. Werkzeugerneuerungen bedürfen immer und jederzeit der Vorstellung und Freigabe durch HWA. Nach Aufforderung ist diese Vorstellung durch die Bereitstellung von Erstmustern durchzuführen. Für den Fall, dass der Lieferant, egal aus welchen Gründen, nicht in der Lage ist die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges sicherzustellen, ist HWA berechtigt, die erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ersatzarbeiten am Werkzeug selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Lieferant wird das entsprechende Werkzeug in diesem Fall auf Verlangen zur Abholung durch HWA oder einen von HWA benannten Dritten bereitstellen. Die durch Transport und erforderliche Arbeiten entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

**c)** Einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen und gefertigten Stückzahlen.

**d)** Die Werkzeuge und Dokumentation für einen von HWA festgelegten Zeitraum, jedoch minimal 15 Jahre nach dem Serienauslauf, kostenfrei aufzubewahren, sofern HWA diese nicht vorab herausverlangt. Eine anschließende Verschrottung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HWA durchzuführen.

**e)** HWA ist unverzüglich zu informieren, falls Planmengen oder von HWA oder einem berechtigten Dritten in Lieferabrufen angegebene Mengen die Grenze der Werkzeugkapazität erreichen.

**f)** Bis zur Herausgabe des Werkzeuges an HWA unbeschränkt für Beschädigung, ganz oder teilweisen Untergang sowie alle Schäden an dem Werkzeug zu haften.

**4)** Der Lieferant sichert zu, dass ihm keinerlei geistigen oder gewerblichen Schutzrechte an den Werkzeugen sowie an der Dokumentation bekannt sind, welche HWA davon abhalten könnten, die Werkzeuge frei zu nutzen. Sollten derartige Rechte des Lieferanten existieren, räumt der Lieferant HWA kostenlos das nicht ausschließliche, weltweite, übertragbare, unbeschränkte Nutzungsrecht für die Benutzung des Werkzeuges und der dazugehörigen Dokumentation zur Herstellung von Teilen ein.

**5)** Nach sorgfältiger Prüfung ist dem Lieferant nicht bekannt, dass durch das Eigentum oder durch die Nutzung der Werkzeuge und der Dokumentation gegen Rechte Dritter verstoßen wurde. Bei Verstößen hat der Lieferant HWA im gesetzlich erlaubten Rahmen von etwaigen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

### V. Nutzung der Werkzeuge

1) Die Überlassung der Werkzeuge durch HWA an den Lieferanten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Teilen für HWA oder von einem durch ihn schriftlich benannten Dritten. Die Werkzeuge dürfen für anderweitige Zwecke nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HWA verwendet werden.

2) Der Lieferant verpflichtet sich, dass Werkzeug nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen oder ein Werkzeug zu bauen oder bauen zu lassen, soweit damit Produkte hergestellt werden können, die als Ersatz für HWA-Teile geeignet sind und HWA im Verhältnis zu dem jeweiligen Endkunden, an den die Teile geliefert werden, zu benachteiligen oder zu beeinträchtigen.

### VI. Werkzeugherausgabe

1) HWA ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller Werkzeuge, der zugehörigen Dokumentation, Werkzeuglebenslauf und aller bestehenden Ersatzteile für das Werkzeug zu verlangen. Ordnet HWA die Herausgabe der Werkzeuge oder die Überstellung derselben an einen anderen Ort oder zu einem Dritten an, ist der Lieferant verpflichtet, diese Anordnung unverzüglich und auf erste Aufforderung hin durchzuführen. Er hat Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Der Lieferant hat an den entsprechenden Werkzeugen und Dokumentationen kein Zurückbehaltungsrecht, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

2) Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Herausgabe nach Ziff. 1) durch den Lieferanten ist HWA berechtigt, für jeden angefangenen Wochentag der Verzögerung nach Ablauf einer durch HWA gesetzten angemessenen Frist zur Herausgabe eine Vertragsstrafe von 1%, jedoch insgesamt höchstens 10% des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

### VII. Werkzeuglisten

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste (Inventarisierungsprotokoll für Werkzeuge und Betriebsmittel, sowie Ersatzteile für die entsprechenden Werkzeuge) ab Fertigstellung des Werkzeugs anzulegen und fortlaufend zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze (mit Werkzeugnummern sofern vereinbart) mit denen für HWA Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen ist die Identnummer des Teils aufzuführen, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Diese Werkzeugliste ist HWA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### VIII. Zahlung

1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung von bestellten Werkzeugen nach Erhalt der in der Werkzeugbestellung genannten Anzahl von mit diesem Werkzeug gefertigten Erstmustern, vollständig ausgefüllter Werkzeugliste und schriftlicher Freigabe des Erstmusterprüfberichts durch HWA. Anderswertige Regelungen sind bei der Beauftragung zu dokumentieren.

2) Eine Vereinbarung der Übernahme anteiliger WKZ-Kosten ist bei Beauftragung zu dokumentieren.

### IX. Offenlegung Werkzeugkosten

Auf Aufforderung hat der Lieferant eine genaue Aufschlüsselung der Werkzeugkosten, welche die Grundlage für die zu verrechnenden Werkzeugkosten gemäß der jeweiligen Werkzeugbestellung bilden, mit den einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen HWA zur Überprüfung vorzulegen.

### X. Termine

1) Die in der Werkzeugbestellung genannten Termine und Daten sind verbindlich. Bei Verzug hat der Lieferant HWA für alle hieraus entstehenden Kosten zu entschädigen.

2) HWA ist berechtigt, bei einem vom Lieferanten verschuldeten, verspäteten Liefer- oder Erstmustertermin eine Vertragsstrafe von 1 % des Werkzeugwertes für jede angefangene Verzugswoche, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Das Recht, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass bei der verspäteten Lieferung der Erstmuster die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

3) Sollte der Liefertermin aus Gründen, die von HWA zu verantworten sind, verzögert werden, so ist der Lieferant berechtigt, die entsprechende Anzahl an Tagen zu dem Liefertermin hinzuzuzählen. Die Vertragsstrafe beginnt dann erst mit Ablauf des neu errechneten Kalendertages. Diese Verlängerung ist nur dann erlaubt, wenn der Vertragspartner die Inanspruchnahme des Verlängerungsrechts unverzüglich nach Bekanntwerden der von HWA verursachten Verzögerung schriftlich mitteilt.

### XI. Mängelhaftung

1) Der Lieferant gewährleistet, dass das Werkzeug und die Dokumentation

a) gemäß der Spezifikation hergestellt wurden,

b) auf dem neuesten Stand der Technik sind,

c) allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und anderen Bestimmungen entsprechen,

d) frei von Fehlern und von ausreichender Qualität sind sowie sich für die zwischen den Parteien vereinbarten Verwendung eignen und

e) geeignet sind, fehlerfreie Teile gemäß der Spezifikation und technischen Dokumentation herzustellen.

2) Sollten die Werkzeuge nicht den Vorgaben nach Ziff. 1) entsprechen (im nachfolgenden auch "fehlerhaftes Werkzeug" genannt), so hat der Lieferant das fehlerhafte Werkzeug in der vom Besteller angemessen gesetzten Frist nachzuarbeiten. Falls die Nacharbeit innerhalb der Frist nicht erfolgreich ist oder eine Nacharbeit durch den Lieferanten nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, so ist HWA berechtigt, nach eigenem Ermessen die Reparatur selbst oder durch einen Dritten auszuführen oder den Vertrag zu beenden.

3) Neben den Rechten aus Ziff. 2), haftet der Lieferant gegenüber HWA insbesondere für alle Schäden und Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Werkzeug entstanden sind. Dies umfasst auch Kosten zur Analyse und Vermeidung von Schäden, wie Sortier-, Test- und Transportkosten.

4) Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

### XII. Funktionsgarantie

1) Hat der Lieferant die Werkzeuge aufgrund einer Werkzeugbestellung von HWA zum Zweck der Produktfertigung für HWA hergestellt, übernimmt er die Garantie für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes. Dies gilt insbesondere für eine vereinbarte Mindestausbringungsmenge. Diese Mindestausbringungsmenge (Gesamt und pro Woche) müssen bei Beauftragung festgelegt werden. Soweit mit einem Werkzeug die vereinbarte Ausbringungsmenge nicht gefertigt werden kann, insbesondere aufgrund von Werkzeugbruch oder starkem Verschleiß, ist der Lieferant verpflichtet auf eigene Kosten ein Ersatzwerkzeug anzufertigen. Hinsichtlich des Eigentums an dem Ersatzwerkzeug gelten die Regelungen unter Ziffer IV.

2) Wurden die von HWA dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge nicht vom Lieferanten oder in seinem Auftrag hergestellt, so hat der Lieferant bei Übernahme der Werkzeuge diese auf ihre Eignung für die vertraglich vereinbarte Belieferung von HWA zu überprüfen und HWA ggf. ein schriftliches Angebot über die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu unterbreiten. Mit der Durchführung der von HWA an ihn beauftragten Instandsetzungsmaßnahmen übernimmt der Lieferant die Garantie für die Funktionsfähigkeit der Werkzeuge im Umfang von Ziffer 1.

### XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle kommerziellen und technischen Unterlagen, Informationen und Daten von HWA, die ihm im Rahmen einer Werkzeugbestellung zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und nicht zu veröffentlichen oder anderweitig bekannt zu geben und nicht für einen anderen Zweck als zur Herstellung des Werkzeuges oder von Teilen für HWA zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten, Bevollmächtigten und Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

### XIV. Kündigung

1) HWA ist berechtigt, die jeweilige Werkzeugbestellung neben anderweitigen gesetzlichen Kündigungsrechten jederzeit vollständig oder teilweise schriftlich zu kündigen,

a) solange das Werkzeug noch nicht fertig gestellt ist. In diesem Fall hat HWA dem Lieferanten die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Werkzeugbestellung resultierenden notwendigen Ausgaben bis maximal zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.

b) wenn der Lieferant vertragsbrüchig wird und solchen Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen behebt, oder

c) bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gegen den Lieferanten,

d) wenn sich die Mehrheitsbeteiligung in den Anteilen des Lieferanten ändert oder das Gesamt- oder Teilvermögen an einen Dritten übertragen wird,

e) der Kunde von HWA das Projekt, für das das Werkzeug benötigt war, ganz oder teilweise beendet oder derart ändert, dass das Werkzeug nicht mehr benötigt wird.

2) Der Lieferant wird bei Kündigung nach Aufforderungen durch HWA das gesamte Eigentum von HWA, einschließlich Werkzeuge und Dokumentationen an HWA zurückgeben, Ziff. VI. findet entsprechende Anwendung.

3) Sofern im Rahmen der Werkzeugbestellung seitens des Lieferanten für HWA Leistungen erbracht wurden, die bei Kündigung noch nicht Eigentum von HWA sind, hat HWA das Recht diese zu erwerben. Der Preis richtet sich entsprechend der jeweiligen Werkzeugbestellung nach dem Grad der Fertigstellung. Bereits im Rahmen der Werkzeugbestellung entrichtete Beträge werden hierbei verrechnet. Diese Grundsätze hinsichtlich der Vergütung der Leistungen des Lieferanten gelten entsprechend für den Fall, dass HWA schon vor Kündigung Eigentümer der Leistungen ist.

4) Sofern, insbesondere im Rahmen der Ziff. IV. dieses Vertrages, HWA Nutzungsrechte an Rechten gewährt werden, bleiben diese Nutzungsrechte unabhängig von einer erfolgten Kündigung auch danach zu Gunsten von HWA bestehen.

### XV. Allgemeine Bestimmungen

1) Der gesamte Schriftwechsel zu diesen Bedingungen ist ausschließlich mit dem Einkauf von HWA zu führen.

2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Werkzeugbedingungen sind nur wirksam, wenn HWA sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

3) Sollte eine Bestimmung dieser Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4) Soweit diese Werkzeugbedingungen keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HWA. Im Fall eines Widerspruchs dieser beiden Regelwerke gehen diese Werkzeugbedingungen als speziellere Regelung den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HWA vor.